



verantwortlich leben
solidarisch handeln

Kolping-Jugendwerk Wadersloh e.V. ♦ Goethestraße 5 ♦ 59329 Wadersloh

Kreis Warendorf
Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien
Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf

**Kolping-Jugendwerk
Wadersloh e.V.**

Goethestraße 5
59329 Wadersloh

www.kolping-wadersloh.de

Tel.: 02523/953399

E-Mail:
jugendwerk-wadersloh@gmx.de

Wadersloh, 08.10.2006

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Kolping-Jugendwerk Wadersloh e.V. beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Zu diesem Zwecke reiche ich Ihnen folgende Unterlagen ein:

- Satzung des Kolping-Jugendwerk Wadersloh e.V.
- Gründungsprotokoll vom 04.09.2006
- Eintragungsnachricht aus dem Vereinsregister
- Vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes bzgl. Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Das Kolping-Jugendwerk Wadersloh e.V. hat zum 01.10.2006 die Trägerschaft des offenen Jugendtreffs „Villa Mauritz“ (Mauritz 11, 59329 Wadersloh) von der Gemeinde Wadersloh übernommen und wird diesen zukünftig in eigener Verantwortung weiterführen.

Für die bisher von Ihnen geleistete Hilfestellung danken wir Ihnen und wir hoffen auch zukünftig – besonders natürlich in den kommenden Monaten des Neuanfangs – auf Ihre fachliche Unterstützung.

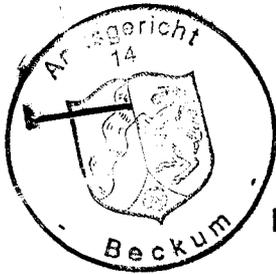
Sofern Sie noch weitere Informationen für den o.g. Antrag benötigen bitten wir um kurze Information.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frerich
Vorsitzender

Christian Essel
Kassierer

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
	2	3	4	5
1	a. Kolping-Jugendwerk Wadersloh e. V. b. Wadersloh	a. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. b. Michael Frerich, geb. 14.01.1977, Wadersloh - Vorsitzender - Leonard Nolte, geb. 02.11.1949, Wadersloh - stellvertr. Vorsitzender - Christian Essel, geb. 08.11.1980, Wadersloh - Kassierer - Robert Voß, geb. 13.02.1951, Wadersloh - Schriftführer -	a. Die Satzung wurde am 04.09.2006 errichtet. b. Die Mitgliederversammlung vom 04.09.2006 hat Michael Frerich, Leonard Nolte, Christian Essel und Robert Voß in den Vorstand gewählt.	a) 22. Sept. 2006 Hora, Just.Ang. b) Eintr. Vfg. Bl. 11



Satzung des eingetragenen Vereins Kolping-Jugendwerk Wadersloh e.V.

§ 1 Verein

1. Der Verein trägt den Namen „Kolping-Jugendwerk Wadersloh e. V.“.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Beckum eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Wadersloh. Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Gemeinde Wadersloh.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Wadersloh. Ziel der Arbeit des Vereins ist es, den Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen Hilfen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im musisch-kulturellen, im gesellschaftlich-politischen und geistig-religiösen Bereich zu ermöglichen. Diese Bereiche sind in der Arbeit gleichwertig. Parteipolitische Arbeit ist unzulässig.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Trägerschaft der Einrichtung der offenen Jugendarbeit „Villa Mauritz“ verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

- 1) Die Anzahl der Vereinsmitglieder soll die Zahl 21 nicht übersteigen.
- 2) Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder müssen dem Vorstand der Kolpingsfamilie Wadersloh angehören.
- 3) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) der/die Vorsitzende der Kolpingsfamilie Wadersloh,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende der Kolpingsfamilie Wadersloh,
 - c) der Präses der Kolpingsfamilie Wadersloh,
 - d) zwei von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Wadersloh für drei Jahre benannte Personen.
 - e) Die Gemeinde Wadersloh. Die Stimme der Gemeinde Wadersloh entfällt auf den Bürgermeister. Dieser kann sich vertreten lassen.
- 4) Weitere juristische und natürliche Personen können Mitglieder werden. § 4 Abs. 2 ist zu beachten.
- 5) Die Mitgliedschaft der Personen gemäß Ziffer 3) a) bis d) wird begründet durch die schriftliche Bereitschaftserklärung dieser Personen. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 6 Nr. 5 a.
- 6) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausscheiden aus einem Amt, das die Bedingung zur Mitgliedschaft bildet,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens

dem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme erfolgt jeweils für drei Jahre.
 - b) Satzungsänderungen; hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - e) Die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Die Wahl des Vorstandes gem. § 7 Abs. 2.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Schriftführer und von dem jeweils die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Kassiererin/dem Kassierer
 - d. der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Zusätzlich entsendet die Gemeindeverwaltung Wadersloh ein beratendes Mitglied in den Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Protokolle angefertigt.
4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch Beschluss oder nach Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere für die Ausführung seiner Beschlüsse und die der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

6. Der Vorstand ist Dienst- und Fachvorgesetzter aller haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Vorstand trifft alle personalrechtlichen Entscheidungen für den Verein.
7. Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Diese können durch den Vorstand auch einzelnen anderen Vorstandsmitgliedern oder der hauptberuflichen pädagogischen Leitung des Jugendtreffs übertragen werden.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung einer ordentlichen Kassenführung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wadersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, insbesondere gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Wadersloh, den 09.08.2006

Christine Fischer
Jugrid Nuphaus
Reinhard Ottersmanna
Christine Lalette
Volker
Sandra Hagedorn
Leonard Müller

Robert Vogt
Christian Mel
Jon Höltemann
Man Capelle
Ulrich Wrichusen
Yoch Hülke
Dieter Hill

Theo Wufmann
Gottfried Opl

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass der Verein Kolping-Jugendwerk Wadersloh e.V. ,
Wadersloh, heute unter der Nummer **747** in das Vereinsregister eingetragen worden
ist.

Beckum, 22. September 2006

Geschäftsstelle des Amtsgerichts


(Hora)
Justizangestellte



Protokoll

der Gründungsversammlung des Kolping-Jugendwerk Wadersloh am 04. September 2006 um 20:00 Uhr in der Gaststätte Holtermann

Teilnehmer: s. Teilnehmerliste

Auf Einladung der Kolpingsfamilie Wadersloh fand am 04.09.2006 die Gründungsversammlung des Vereins Kolping-Jugendwerk Wadersloh in der Gaststätte Holtermann statt. Die Tagesordnung umfasste folgende Punkte:

- 1) Begrüßung
- 2) Wahl einer/eines Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters
- 3) Wahl einer/eines Schriftführerin/Schriftführers
- 4) Tagesordnung
- 5) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung u. Vereinsgründung
- 6) Wahlen
 - a) der/des Vorsitzenden
 - b) der/des Stellvertreterin/Stellvertreters
 - c) der Kassiererin/Kassierers
 - d) der/des Schriftführerin/Schriftführers
 - e) von zwei Kassenprüfern
- 7) Beratung u. Beschlussfassung über den Vertrag mit der Gemeinde
- 8) Verabschiedung des Finanz- u. Stellenplans
- 9) Verschiedenes

Top 1: Begrüßung

Der Vorsitzende der Kolpingsfamilie Wadersloh Leonard Nolte begrüßte die Anwesenden und erläuterte noch einmal den Grund für die Versammlung. Gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Wadersloh vom 24.08.2006 soll der Verein Kolping-Jugendwerk Wadersloh als Träger der offenen Jugendarbeit in Wadersloh gegründet und als eingetragener Verein beim zuständigen Amtsgericht angemeldet werden.

Top 2: Wahl einer/eines Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters

Herr Leonard Nolte schlug anschließend vor, Herrn Michael Frerich zum Versammlungsleiter zu wählen. Die Wahl erfolgte einstimmig.

Top 3: Wahl einer/eines Schriftführerin/Schriftführers

Zum Schriftführer der Gründungsversammlung wurde Herr Leonard Nolte einstimmig gewählt.

Top 4: Tagesordnung

Herr Frerich schlug für den weiteren Verlauf der Versammlung die o.g. Tagesordnung vor. Einwände wurden nicht erhoben.

Top 5: Beratung und Beschlussfassung zur Satzung u. Vereinsgründung

Michael Frerich stellte einen Satzungsentwurf vor. Folgende Anträge auf Änderung der Satzung wurden gestellt:

1. Antrag des Herrn Leonard Nolte zu § 7 Abs. 1 auf Änderung der Bezeichnung Kassenwartin/Kassenwart in „Kassiererin/Kassierer“. Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.
2. Antrag der Gemeinde zu § 7 Abs. 1 auf einen Sitz im Vorstand als beratendes Mitglied. Dem Antrag wurde nach eingehender Beratung zugestimmt. Folgender Zusatz wurde in § 7 Abs. 1 aufgenommen:

„Zusätzlich entsendet die Gemeindeverwaltung Wadersloh ein beratendes Mitglied in den Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.“

3. Antrag des Herrn Stefan Wapelhorst auf Änderung der Wahlperiode der Kassenprüfer auf drei Jahre. Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Nach Einarbeitung der Änderungen in den Satzungsentwurf stellte Herr Frerich die Satzung zur Abstimmung. Die Satzung und die Vereinsgründung wurden einstimmig beschlossen. Herr Frerich bat die Gründungsmitglieder um Unterzeichnung der Satzung und stellte anschließend fest, dass damit der Verein „Kolping-Jugendwerk Wadersloh“ gegründet sei und zum Vereinsregister angemeldet werde.

Top 6: Wahlen

- a) der/des Vorsitzenden

Zum Vorsitzenden wurde Herr Michael Frerich mit 15 Ja Stimmen und einer Enthaltung gewählt. Herr Frerich nahm die Wahl an und bedankte sich für das Vertrauen.

b) der/des Stellvertreterin/Stellvertreters

Vor der Wahl zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter stellte Stefan Wapelhorst den Antrag, die erste Wahlperiode um ein Jahr zu verkürzen. Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Leonard Nolte mit 15 Ja Stimmen und einer Enthaltung gewählt. Herr Nolte nahm die Wahl an und bedankte sich für das Vertrauen.

c) der Kassiererin/Kassierers

Zum Kassierer wurde Herr Christian Essel mit 15 Ja Stimmen und einer Enthaltung gewählt. Herr Essel nahm die Wahl an und bedankte sich für das Vertrauen.

d) der/des Schriftführerin/Schriftführers

Vor der Wahl zur Schriftführerin/zum Schriftführer stellte Stefan Wapelhorst den Antrag, die erste Wahlperiode um ein Jahr zu verkürzen. Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Zum Schriftführer wurde Herr Robert Voß mit 15 Ja Stimmen und einer Enthaltung gewählt. Herr Voß nahm die Wahl an und bedankte sich für das Vertrauen.

e) von zwei Kassenprüfern

Vor der Wahl der Kassenprüfer stellte Stefan Wapelhorst den Antrag, die erste Wahlperiode eines Kassenprüfers um ein Jahr zu verkürzen. Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Zum Kassenprüfer wurde Herr Stefan Wapelhorst für die Dauer von drei Jahren mit 15 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gewählt.

Frau Nina Niehüser wurde mit 15 Ja Stimmen und einer Enthaltung für die Dauer von zwei Jahren zur Kassenprüferin gewählt.

Top 6: Beratung u. Beschlussfassung über den Vertrag mit der Gemeinde

Nach den Wahlen stellte Herr Frerich die wichtigsten Passagen des Vertrages mit der Gemeinde vor. Folgende Änderungswünsche wurden besprochen:

Herr Wapelhorst stellte den Antrag, § 4.2 zu ergänzen. Der Zusatz sollte lauten: „Förderungen aus öffentlichen Mitteln durch Dritte...“ Herr Bürgermeister Westhagemann als Vertreter der Gemeinde gab zu bedenken, dass die Änderungswünsche in den politischen Gremien bei den weiteren Beratungen ggf. zu Problemen führen könnten. Durch Herrn Nolte wurde noch einmal erläutert, dass in den Gesprächen mit der Gemeinde mit den anrechenbaren Zuschüssen nur die fixen Zuschüsse nach dem LJP für das Gebäude gemeint waren. Diese Aussage wurde auch von Herrn Westhagemann bestätigt. Spenden und andere Zuschüsse Dritter werden nicht auf

den Zuschuss der Gemeinde angerechnet. Daraufhin verzichtete die Versammlung auf eine Vertragsänderung in diesem Bereich.

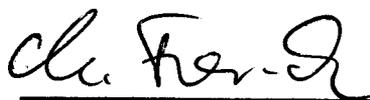
Des Weiteren wurde die Hinzufügung einer salvatorischen Klausel durch Herrn Wapelhorst angeregt. Dagegen bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken. Der Vertrag wird um die salvatorischen Klausel ergänzt. Nach ausführlicher Behandlung dieser Punkte des Vertrages ermächtigte die Mitgliederversammlung den Vorstand einstimmig, den Vertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

Von Herrn Nolte wurde dann der Finanzplan und Stellenplan für das Restjahr 2006 und das Jahr 2007 erläutert. Der Finanz- und Stellenplan wurde von der Versammlung mit 15 ja Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt.

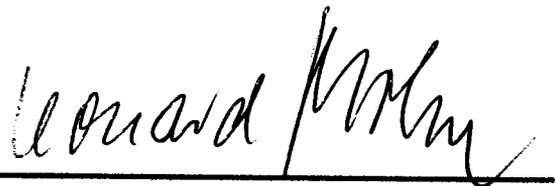
Top 7: Verschiedenes

Der Punkt Verschiedenes ergab keine weiteren Wortmeldungen. Die Versammlung endete um 21:15 Uhr.

Wadersloh, den 04.09.2006



Michael Frerich
(Vorsitzender)



Leonard Nolte
(stv. Vorsitzender u. Schriftführer
der Gründungsversammlung)

Finanzverwaltung NRW - - 59267 Beckum

Herrn
Michael Frerich
Goethestr. 5
59329 Wadersloh

Auskunft erteilt	
Frau Rawe - Lukas	
Telefon	Zimmer
(02521) 25 - 2330	232

Vorläufige Bescheinigung

Kolping - Jugendwerk - Wadersloh e.V.

A.

Zutreffendes ist angekreuzt

Die obengenannte Körperschaft
(Bezeichnung der Körperschaft) Die Körperschaft

dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

vom _____ bis längstens _____

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2006 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus.

C.

Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

1. Stiftungen

- Die Stiftung fördert
- mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche Zwecke.
- folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

(Abschnitt A, Nr(n). der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr(n). der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

- folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nm. 1 - 3 AO, die nicht nach § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt sind:

Behandlung der Spenden

- Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

2. Andere Körperschaften

- Die Körperschaft fördert
- mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche Zwecke.
- folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe

(Abschnitt A, Nr(n). 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr(n). der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Behandlung der Spenden

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i. S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV gefördert werden.

- Die Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke i. S. des § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG.

Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) dürfen **nicht** ausgestellt werden.

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

